

# **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 16.12.2015, Az. 55.1-8744.1-LL, folgende Satzung:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG).  
<sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).  
<sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.  
<sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.  
<sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. <sup>2</sup>Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4

### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle  
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel und Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven ,
4. Altfahrzeuge, größere Bestandteile von Altfahrzeugen, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Dung, Mist und Jauche,
8. inerte Bestandteile von Baurestmassen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, zu denen zählen
  - a) Glasabfälle,
  - b) unbelasteter, mineralischer Bauschutt, z.B. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Mörtelreste, Fliesen, Keramik- und Porzellanreste, Dachplatten, Steine, wobei der Bauschutt keine mineralfaserhaltigen Stoffe enthalten darf,
  - c) Straßenaufbrauch ohne teerhaltige Bestandteile,
  - d) unbelasteter Bodenaushub, z.B. Kies, Sand, Lehm, Rohboden,soweit diese inerten Bestandteile der Baurestmassen anderweitig in dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden können,
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
  11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Soweit nicht schon Abs. 1 einen Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis bestimmt, sind vom Einsammeln und Befördern zum Zwecke der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub, Abraum, Kies oder sonstiges mineralisches Material,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit einer Menge von mehr als 50 cbm oder 10 t pro Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück,
  4. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird,
  5. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
  6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.  
<sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.  
<sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden.  
<sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).  
<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).  
<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.  
<sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
  5. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle auf Anforderung für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der dort befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, die Anzahl der Beschäftigten, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.
- <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.
- <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.
- <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

<sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

<sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

<sup>2</sup>Abfallbehälter sind wieder an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

<sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

<sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, verlorene Wertgegenstände zu suchen.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,  
a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder  
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11 Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit keine Erfassung über das Holsystem des Landkreises erfolgt
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang),
    - a) Flachglas,
    - b) Altpapier, Pappe,
    - c) Altmetall,
    - d) Gartenabfälle,
    - e) Alttextilien, Altschuhe, Heimtextilien,
    - f) Elektronikschrott,
    - g) CDs, DVDs, Tintenpatronen und Tonerkartuschen,
    - h) Altspisefett
  2. folgende Abfälle zur Beseitigung  
Sperrmüll
  3. Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

## **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.  
<sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.  
<sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten und nur in haushaltsüblicher Menge zulässig.  
<sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben.



<sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 13 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen, soweit keine Erfassung über das Bringsystem des Landkreises erfolgt,
  1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Bioabfall
    - b) Altpapier, Pappe,
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**),
  3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

<sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

<sup>3</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Bioabfallbehälter möglich ist.

<sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Bioabfallbehälter (Bioabfall)
    - graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum
    - graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
    - graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum
  2. Papierbehälter (Altpapier und Pappe)
    - graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum
    - graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 1100 l Füllraum
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Abfallbehälter mit 80 l Füllraum
  2. graue Abfallbehälter mit 120 l Füllraum
  3. graue Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
  4. graue Abfallgroßbehälter mit 1100 l Füllraum
- Ebenfalls zugelassen sind Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum.

(3) <sup>1</sup>Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in den zugelassenen Restmüllbehältern nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in Restmüllsäcken seitlich neben den zugelassenen Restmüllbehältern zur Abholung bereitzustellen.

<sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

<sup>3</sup>Eine regelmäßige Entsorgung mit Restmüllsäcken ist grundsätzlich nicht zulässig

(4) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich sperriger Gegenstände aus Altmetall sowie Elektrogroßgeräte (ohne Nachtspeicheröfen) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Sperrmüllanforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

<sup>2</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), Abfälle aus Gewerbebetrieben und Baumaßnahmen sowie Abfälle, die mit einem Grundstück oder Gebäude fest verbunden waren.

<sup>3</sup>Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß oder fällt Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr an, so erfolgt die Entsorgung nach besonderer Vereinbarung.

<sup>4</sup>Sperrmüll, sperrige Gegenstände aus Altmetall und Elektrogroßgeräte dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein. <sup>2</sup>Mindestens muss jedoch eine Kapazität von 10 l pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 3 l pro Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

Pro angeschlossenem Grundstück stellt der Landkreis mindestens 1 Bioabfallbehälter und 1 Papierbehälter nach § 14 Abs.1 zur Verfügung.

- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) mindestens eine Gesamtkapazität gemäß Absatz 1 gegeben ist,
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können und
- c) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

<sup>2</sup>Es kann auch die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1 zugelassen werden.

- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 4 festlegen, wobei zusätzliche oder größere Abfallbehälter nur gefordert werden können, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (4) <sup>1</sup>Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt; dies gilt nicht für die amtlich zugelassenen Restmüllsäcke (§ 14 Abs. 3), die von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen sind.

<sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter schonend zu behandeln, betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.

<sup>3</sup>Insbesondere ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter maximal zulässige Gesamtmasse (Nutzlast und Eigengewicht des Behälters) nicht überschritten wird. <sup>4</sup>Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 2004 folgende Höchstwerte zulässig:

- 80-l-Abfallbehälter 50 kg
- 120-l-Abfallbehälter 60 kg
- 240-l-Abfallbehälter 110 kg
- 1100-l-Abfallbehälter 510 kg

<sup>5</sup>Veränderungen an den Abfallbehältern dürfen nicht vorgenommen werden.

<sup>6</sup>Reparaturarbeiten werden ausschließlich vom Landkreis oder von dessen Beauftragten durchgeführt. <sup>7</sup>Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>8</sup>Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

<sup>9</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. <sup>10</sup>Zugelassene Abfallbehälter, die nicht für die Abfuhr verwendet werden, sind an den Landkreis bzw. dessen Beauftragte in gereinigtem Zustand umgehend zurückzugeben.

- (5) <sup>1</sup>Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l und 240 l werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. <sup>2</sup>Das Eigentum an dem Schlosssystem geht mit der vollständigen Bezahlung der Gebühr für das Schlosssystem auf den Anschlusspflichtigen über. <sup>3</sup>Der Landkreis haftet während eines Zeitraums von 2 Jahren dafür, dass das Schlosssystem keine Mängel aufweist. <sup>4</sup>Der Zeitraum von 2 Jahren beginnt mit der Montage des Schlosystems. <sup>5</sup>Die Montage des Schlosystems darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte vorgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Anschlusspflichtige hat unbeschadet der Regelung in Abs. 4 dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er wird dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzeigen. <sup>2</sup>Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 haften der Landkreis oder dessen Beauftragte für Schäden am Schlosssystem nur, wenn ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
- (7) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt und eine ordnungsgemäße Entleerung durchgeführt werden kann; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Restmüllsäcke müssen fest verschlossen neben den Restmüllbehältern bereitgestellt werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind die Abfallbehälter durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter nach den Weisungen des Landkreises zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr bereitstellen. <sup>4</sup>Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen, nicht angefahren werden können. <sup>5</sup>Satz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (9) Sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Landkreis oder seinen Beauftragten nicht zu vertretenem Grunde unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur an Standplätzen innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Restmüll und Bioabfall werden jeweils einmal in 2 Wochen abgeholt; Altpapier und Pappe werden einmal in 4 Wochen abgeholt.  
<sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben.  
<sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtermin innerhalb der laufenden Woche bzw. bei mehreren Feiertagen auch auf die vorhergehende oder nachfolgende Woche.  
<sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.  
<sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.  
<sup>2</sup>Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen.  
<sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.  
<sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Abfälle, die selbst angeliefert werden - insbesondere Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sowie Abfälle im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 2 - müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Altpapier
  2. Pappe
  3. Altmetall (Schrott)
  4. Gartenabfälle
  5. Flachglas
  6. Elektronikschrott
  7. Problemabfälle
  8. brennbarer Restmüll
  9. nicht brennbarer Restmüll und Abfälle mit hohen Anteilen an Mineralstoffen
  10. künstliche Mineralfasern
  11. asbesthaltige Abfälle
  12. Altholz
  13. Erdaushub (belastet) und Bauschutt (belastet)
  14. inerte Bestandteile von Baurestmassen

<sup>2</sup>Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

- (4) Die Abfälle sind – soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Entsorgungsanlagen dies erfordert – vorbehandelt, z.B. gepresst oder zerkleinert, bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (5) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.  
<sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Landkreises sind Art, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle vom Anlieferer zu bezeichnen und/oder nachzuweisen. <sup>2</sup>Anfallende Kosten trägt der Anlieferer.  
<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.
- (7) Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs.1 bis 10) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
  7. die zwingenden Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 17 nicht befolgt,
  8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Landsberg am Lech übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Experimentierklausel**

Der Landkreis ist berechtigt, nach Zustimmung des Kreistages für einen begrenzten Zeitraum auch neue Verfahren zu erproben.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 30.12.1999) in der Fassung der Satzungen zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen vom 22.12.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 23.12.2010), vom 18.12.2013 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 23.12.2013) und vom 14.04.2014 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 17.04.2014) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.12.2015

Thomas Eichinger  
Landrat



Landratsamt Landsberg am Lech

# Biotonne

## Ja!

Das darf in die Biotonne:

### Aus Haushalt und Küche:

Obst- und Gemüseabfälle  
 Speisereste aus Haushalten  
 Fisch-, Wurst- und Fleischreste aus Haushalten  
 Brot- und Gebäckreste  
 Eierschalen  
 Schalen von Südfrüchten und Nüssen  
 Kaffee- und Teefilter, Teebeutel  
 Topf- und Balkonpflanzen (ohne Topf)  
 Schnittblumen

### Aus dem Garten:

Laub, kleine Zweige (keine Äste)  
 Grasschnitt, Unkraut  
 Abfälle von Blumen und Gemüse

### Außerdem:

Papiertüten bzw. Küchen- oder Zeitungspapier zum Sammeln des Biomülls  
 Nicht mineralische Katzen- und Kleintierstreu in haushaltsüblichen Mengen

## Nein!

Das darf nicht in die Biotonne:

### Verpackungen

(bitte in die Gelbe Tonne!)  
 Plastiktüten und Kunststoffe aller Art  
 Milch- und Safttüten  
 Blech

### Altpapier

(bitte in die Papiertonne/  
 Papiercontainer!)  
 Kataloge, Illustrierte, Kartonagen

### Problemstoffe

(bitte zur Problemstoffsammlung!)  
 Batterien  
 Medikamente

### Restmüll

(bitte in die Mülltonne!)  
 Asche, Ruß  
 Windeln, Hygienepapiere  
 Staubsaugerbeutel  
 (Straßen)-Kehricht  
 Mineralische Katzenstreu, Vogelsand

### Sonstiges

Erde, Steine, Bauschutt  
 Verpackte Lebensmittel  
 Pappgeschirr

**Biomüll bitte nicht in Plastiktüten oder Biofolienbeuteln in die Tonnen geben, diese stören bei der Verarbeitung erheblich!**

**Weitere Informationen Tel. 0800 - 800 300 6**